



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. Dezember 2017

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>333 Anerkennung einer Stiftung „Familie M. Gardemann- Stiftung“ S. 429</p> <p>334 Anerkennung einer Stiftung „Dr. Lange Familienstiftung MMXVII“ S. 429</p> <p>335 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. §§ 13, 72 AMG S. 430</p> <p>336 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung des Verzichts auf die UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Regiobahn GmbH S. 430</p> <p>337 Wesentliche Änderung des Heizkraftwerks Barmen der Firma WSW Energie & Wasser AG S. 431</p>	<p>338 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG S. 431</p> <p>339 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG S. 432</p> <p>340 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGN – Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH S. 432</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>341 Termin der Falknerprüfung 2018 S. 433</p> <p>342 Bekanntmachung der Tagesordnung der 16. Sitzung der Versammlung des Regionalverbandes RUHR S. 434</p>
--	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

333 Anerkennung einer Stiftung „Familie M. Gardemann- Stiftung“

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St.1860

Düsseldorf, den 27. November 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Familie M. Gardemann- Stiftung“

mit Sitz in Moers gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.10.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 429

334 Anerkennung einer Stiftung „Dr. Lange Familienstiftung MMXVII“

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St.1938

Düsseldorf, den 27. November 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dr. Lange Familienstiftung MMXVII“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.09.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 429

335 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. §§ 13, 72 AMG

Bezirksregierung
24.05.05.02

Düsseldorf, den 27. November 2017

Die Herstellungs-/Einführerlaubnis Nr.:
DE_NW_03_MIA_2012_0101/24.05.03-04.03-002-
(Essen-Süd) vom 16.11.2012 der Kliniken
Essen Süd, Evangelisches Krankenhaus Essen-
Werden gem. GmbH, Zentrum für Innere Medizin –
Klinik für Hämatologie, Internistische Onkologie
und Stammzellentransplantationen – Pattbergstr. 1-3
in 45239 Essen, wird hiermit wegen Verlust für
ungültig erklärt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 430

336 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung des Verzichts auf die UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Regiobahn GmbH

Bezirksregierung
25.17.01.02-20/10-17

Düsseldorf, den 24. November 2017

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW zur Änderung der Verkehrsanlagen im Bahnhof Mettmann-Stadtwald im Vorgriff zur Elektrifizierung der S 28

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Regiobahn GmbH vom 11.10.2017

„Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Regiobahn GmbH hat mit Schreiben vom 08.09.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74

Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Änderung der Verkehrsanlagen im Bereich des Bahnhof Mettmann-Stadtwald als vorgezogene Maßnahme zur Elektrifizierung der S 28 gestellt. Die Maßnahme umfasst die Verschiebung der Weiche 48, die Verlängerung der beiden Bahnsteige um rd. 30 m, die Errichtung einer Überdachung auf dem Bahnsteig 2 sowie die Anpassung der Leit- und Sicherheitstechnik und der Oberleitung.

Mit Schreiben vom 11.10.2017 hat die Regiobahn GmbH für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Bahnanlage oder im Bereich von bereits im Bestand versiegelten Flächen. Die in Anspruch genommenen Flächen liegen nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Mögliche Auswirkungen ergeben sich durch einen geringen Flächenverlust im Bereich der Bahnanlage. Sowohl durch die Maßnahmen an sich als auch durch die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen ergeben sich dementsprechend nur geringfügige Eingriffe nach §§ 14 ff BNatSchG. Das zu kompensierende Wertepunktdefizit wird durch den Überschuss an Wertepunkten aus anderen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Elektrifizierung ausgeglichen.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gripp

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 430

337 Wesentliche Änderung des Heizkraftwerks Barmen der Firma WSW Energie & Wasser AG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0017/17/1.1

Düsseldorf, den 24. November 2017

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der WSW Energie & Wasser AG in Wuppertal

Antrag der WSW Energie & Wasser AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Barmen

Die WSW Energie & Wasser AG hat mit Datum vom 03.03.2017 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Barmen auf dem Betriebsgelände Am Clef 40 in 42275 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer erdgasbetriebenen BHKW-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 6,5 MW sowie eines zugehörigen Dampferzeugers im Block 1 des Heizkraftwerks. Die Errichtung des BHKW und seiner Nebeneinrichtungen erfolgt innerhalb des Gebäudebestands am Standort. Das geplante BHKW wird antragsgemäß nur betrieben, während mindestens eine der vorhandenen Gasturbinen des Blocks 1 außer Betrieb ist. Somit bleibt die maximal in Betrieb befindliche Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerks unverändert.

Für das beantragte Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c UVPG durchzuführen. Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eifländer

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 430

338 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0043/17/1.1

Düsseldorf, den 24. November 2017

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG – Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken am Standort des Heizkraftwerkes III, Wanheimer Straße 445 in 47249 Duisburg

Die Stadtwerke Duisburg AG hat mit Datum vom 07.07.2017 einen Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 2450 kW gestellt.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Der geplante Aufstellungsort befindet sich auf dem Kraftwerksgelände HKW III der Stadtwerke Duisburg AG an der Wanheimer Straße 445 in einem eigens für die beiden BHKW errichteten Gebäude. Bei diesem Standort handelt es sich um ein Gebiet mit gewerblichen Anlagen. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen. Laut der Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit kann ausgeschlossen werden, dass die neue Anlage FFH-Gebiete erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben nutzt die bestehende Anlagenperipherie und wirkt sich nicht zusätzlich auf das Umfeld durch Licht, Bewegung, Erschütterung, Luft, Lärm oder sonstige Störungen aus.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Klug

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 431

339 Bekanntgabe § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1

Düsseldorf, den 27. November 2017

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 alte Fassung (a. F.) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg

Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg – Werk Duisburg-Beeckerwerth – Gemarkung Beeck,

Flur: 2; 4, Flurstücke: 53; 330, hat mit Datum vom 23.09.2016, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 06.09.2017, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 (Teil des Integrierten Hüttenwerkes) durch Bau und Betrieb einer Pfannenofenanlage gestellt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 3.2 "Errichtung und Betrieb eines integrierten Hüttenwerkes (Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei der sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind);" der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass nach § 74 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG (UVPG a. F.) im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG a. F. zu ermitteln war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG a. F. führte im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG a. F. fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 432

340 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGN – Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH

Bezirksregierung
54.06.03.04-45

Düsseldorf, den 24. November 2017

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGN – Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH

Die

Firma EGN –Entsorgungsgesellschaft
Niederrhein mbH
Greefsallee 1 – 5
41747 Viersen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Krefeld, Gemarkung Linn, Flur 1, Flurstück 548, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 20.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Brauchwasser.

Für dieses Vorhaben hat die Firma EGN – Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH unter dem 20. Oktober 2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der EGN –Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die

Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius eine sehr geringe lokale Absenkung um wenige Zentimeter. Die Absenkung verbleibt auf dem Betriebsgelände.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Annette Glimm-Tran Duc

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 432

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

341 Termin der Falknerprüfung 2018

Bekanntmachung

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Termin der Falknerprüfung 2018

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2018 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

**Dienstag, den 13. März 2018 bis
Donnerstag den 15. März 2018**

Wenn es die Anzahl der zugelassenen Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung an weiteren Tagen fortgesetzt.

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei

Herrn A. BAUCH **oder** Herrn P. HERKENRATH
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzwarte-
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagdscheininhaberin/Jagdscheininhaber gemeldet ist) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro beizufügen (Kopie der Überweisung). Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Insgesamt sind demzufolge 150,- Euro zu überweisen.

Im Auftrag
gez. HERKENRATH
Leiter der Vogelschutzwaite
Nordrhein-Westfalen im LANUV

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 433

342 Bekanntmachung der Tagesordnung der 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes RUHR



Die 16. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 15.12.2017 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 2.1 Haushalt 2018
- 2.1.1 Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltsatzung 2018
- 2.1.2 Verabschiedung des Haushaltes 2018

- 2.1.3 Bericht zum Ergänzungsbeschluss Nr. 9 zum Haushalt 2017 (VV-Sitzung vom 09.12.2016)

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

Vorlagen der Bezirksregierungen/ Struktur- ausschuss

- 1.1 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;
Förderprogramm 2018
Beratung und Beschlussfassung
- 1.2 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
hier: Beratung und Beschlussfassung 2018
- 1.3 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten (Titel 777 12): Priorisierung der Maßnahmen für 2018
- 1.4 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14):
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2018
- 1.5 Städtebauförderung
hier: Vorstellung des Städtebauförderprogramms „Zukunft Stadtgrün 2017“

Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr
- 1.6 82. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Rheinberg
Festlegung eines Oberflächengewässers für die zweckgebundene Nutzung "Ruhehafen" (Ruhehafen Ossenbergl)
Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW
- 1.7 Änderungsverfahren 22 MH (Düsseldorfer Straße/ Kassenberg in Mülheim an der Ruhr des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
Benehmensherstellung gemäß § 39 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW
- 1.8 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereiche Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem „Brandt“-Gelände in der Stadt Hagen und in der Stadt Gevelsberg
Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW

- 1.9 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- . Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.2 Umbesetzung in den Gremien des RVR
- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.3 Internationale Netzwerkarbeit:
- Weltkonferenz für Industriekultur
(TICCIH) in Chile 2018
- . Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.4 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH -
Prüfung der Voraussetzungen für eine
Neuorganisation / Zukünftige Zusammen-
arbeit mit der Freizeitgesellschaft
Metropole Ruhr mbH
- 2.5 Angelegenheiten der TouristikEisenbahn-
Ruhgebiet GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2016
- 2.6 Angelegenheiten des EKOCity Abfallwirt-
schaftsverbandes
- Gremienbesetzung - Besetzung im
Verbandsrat sowie in der Verbandsver-
sammlung des EKOCity Abfallwirtschafts-
verbandes
- . Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr
Grün
- 2.7 Feststellung des Wirtschaftsplanes der
eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR
Ruhr Grün 2018
- 2.8 Anfragen und Mitteilungen
- Schreiben des Ministers Prof. Dr. Pinkwart
zu den Regionalen Kooperationsstandorten
vom 23.10.2017

Essen, 24.11.2017



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf